



Ausbilderdaten

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer (privat)	Geburtsort
PLZ und Wohnort (privat)	Staatsangehörigkeit
Für welchen Beruf ist die Ausbilderin/der Ausbilder zuständig?	
Welche abgeschlossene Berufsausbildung hat die Ausbilderin/der Ausbilder? (Bitte Zeugnis in Kopie beilegen)	
Welche Funktion hat die Ausbilderin/der Ausbilder im Unternehmen?	

Name und Anschrift des Ausbildungsunternehmens	Tel. Fax E-Mail
--	-------------------------------

Die Ausbilderin/der Ausbilder

- verfügt über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gem. AEVO.
- wurde vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gem. AEVO befreit.
- verpflichtet sich, binnen eines Jahres, spätestens bis zum __.__.20__, den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung zu erbringen.

Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

In der Person der Ausbilderin/des Ausbilders und des Auszubildenden liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Ort, Datum

Unterschrift
des Auszubildenden (Betrieb)

Unterschrift
der Ausbilderin/des Ausbilders

Antrag auf widerrufliche Zuerkennung nach § 30 (6) BBiG

Ich möchte in einem anderen als dem selbst gelernten Beruf ausbilden, deshalb beantrage ich die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für den Ausbildungsberuf:

Die erforderlichen Anlagen (tabellarischer schulischer und beruflicher Werdegang, Prüfungs- und Lehrgangszeugnisse, Tätigkeitsnachweise, ggfs. Gewerbeanmeldung) liegen bei.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders

Fachliche Eignung gemäß § 30 BBiG (Berufsbildungsgesetz)

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Hauptausschusses des Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Hauptausschusses des Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Berufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
3. für die Ausübung eines freien Berufs zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Hauptausschusses des Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhören der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 4 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiGZustVO)

(3) Nach § 105 i.V.m. §§ 27 (3) und (4), 30 (6), 32 (2), 33 (1) und 2, 20 (1) BBiG werden die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf die zuständigen Stellen entsprechend § 71 BBiG übertragen.